

SATZUNG

über Baugestaltung

zum Bebauungsplan (verbindlichen Bauleitplan nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960)

"Ortkamp" der Gemeinde Lengerich, Kreis Lingen

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 195 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der zur Zeit gültigen Fassung, der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Die Baukörper sind klar und einfach zu gestalten, das Verhältnis der Giebel- zur Traufenseite soll möglichst 4:5 betragen. Die Traufenhöhe der Häuser darf, gemessen von der Oberkante Sockel bis zur Unterkante der Dachrinne, das Maß von 3 m, vervielfacht mit der Zahl der Vollgeschosse, nicht überschreiten. Die Außenwände sind straßenweise einheitlich entweder in roten oder braunen, hell verfugten Ziegeln oder Klinkern zu errichten oder mit hellem Putz zu versehen.

§ 3

Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden und mit Dachpfannen zu decken. Die Dachneigung der Hauptgebäude muß etwa 45 Grad bei eingeschossiger, 30 bis 35 Grad bei zweigeschossiger Bebauung betragen. Bei den Gebäuden auf der Südseite der Planstraße C - als nachrichtlicher Hinweis in den Bebauungsplan übernommen - sind nur Ziegeldächer mit einer Neigung um 25 Grad (Bungalows) gestattet. Dachaufbauten sind bei eingeschossiger Bebauung zulässig. Sie dürfen 1/3 der Traufenlänge nicht überschreiten. Schornsteine sollen die Dachhaut im oder in der Nähe des Firstes durchbrechen. Bei Gebäuden mit einer Neigung bis 25 Grad sind Schornsteine auch in der Dachfläche oder seitlich davon (offener Kamin für Haus und Garten) zulässig.

§ 4

Nebengebäude, Anbauten und freistehende Kleinbauten müssen sich in ihrer Größe und in ihrer Gestaltung den Hauptgebäuden harmonisch anpassen. Sie sind in massiver Bauweise mit der gleichen Außenwandbehandlung wie die Hauptgebäude auszubilden.

§ 5

Die bebauten Grundstücke sind straßenseitig einzufriedigen. Die Einfriedigung soll durch 0,80 m hohe Hecken erfolgen. Die Einfriedigung ist dauernd in einem guten Zustande zu erhalten. Nicht zulässig ist Maschendraht als Einzänung. Dieses Verbot gilt nicht für etwaige rückwärtige und seitliche Zäune.

§ 6

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde.

§ 7

An der geplanten L 60 wird die Baugrenze 15 m von der ausgewiesenen Eigentumsgrenze festgesetzt. Die Baugrundstücke sind an der Grenze zur L 60 mit einem durchgehenden Jägerzaun in 0,80 m Höhe lückenlos abzugrenzen. Einfahrten zu den Grundstücken von der L 60 sind nicht gestattet. Um etwaige Lärmbelästigungen auf ein Mindestmaß herabzusetzen, ist entlang der Grenze zur L 60 laut § 9 (1) 15 des BBG ein Grünstreifen in 5 m Breite mit einem dichten Laubholzbestand anzulegen. Lärmbelästigungen der L 60 rechtfertigen keine Regreßansprüche.

§ 8

Wenn die Durchführung der Bestimmung dieser Satzung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den Vorschriften mit den Zielen dieser Satzung nicht unvereinbar ist, kann eine Abweichung zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Landkreis Lingen - Bauaufsichtsbehörde - im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35-37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM bezw. die Ersatzvornahme angedroht.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lengerich, den 27. 1. 1972



.....
Bürgermeister

.....
Ratsherr